

Übungsfall 2 – Zu alt für die Wahl?

Die Bundesregierung hat beschlossen, das Wahlrecht zu reformieren. Da ab Vollendung des 80. Lebensjahres in der Regel die Einsichts- und Willensbildungsfähigkeit bei den Bürgern stark nachlasse, könne das eigentliche Ziel von Wahlen – die Kommunikation zwischen Regierten und Regierenden – nicht mehr erreicht werden. Im Übrigen verhinderten gerade ältere Menschen mit Ihrem Wahlverhalten die Umsetzung nötiger Reformen, um im Zeitalter der Globalisierung bestehen zu können. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf über die C-Fraktion in den Bundestag eingebracht; eine vorherige Zuleitung an den Bundesrat erfolgte nicht. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, Art. 38 Abs. 2 GG wie folgt zu ergänzen: „Mit Erreichen des 80. Lebensjahres entfällt die Wahlberechtigung, sofern die Wahlrechtsfähigkeit nicht gutachterlich nachgewiesen wird.“

Nachdem zuvor keine Änderungsanträge gestellt wurden, beschloss der Bundestag das Änderungsgesetz in zweiter Lesung mit 21 Ja und 5 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen. Der Bundesrat stimmte mit 50 seiner 69 Stimmen zu. Dieses Ergebnis kam jedoch nur zustande, weil das Land N (18 Millionen Einwohner) entgegen der ausdrücklichen Weisung der Landesregierung mit Ja stimmte, während das Land S, aus Gründen des inneren Koalitionsfriedens, seine Stimme – mit 3: 1 für das Gesetz – uneinheitlich abgab.

Als das Gesetz am 10.1.2009 dem 80-jährigen Bundespräsidenten zugeleitet wird, erbittet sich dieser vor der Ausfertigung „etwas Bedenkzeit“, da er erhebliche Zweifel daran hat, ob die Neuregelung verfassungsgemäß zustande gekommen und mit dem Demokratieprinzip – das eine Entmündigung älterer Mitbürger verbiete – vereinbar ist. Außerdem sei es wahltaktisch unklug, ein solches Gesetz vor der Bundestagswahl zu beschließen.

Die F-Fraktion, die im Bundestag als Einzige gegen das Gesetz votiert hatte, ruft am 24.7.2009 das BVerfG an, um feststellen zu lassen, dass die Nicht-Ausfertigung durch den Bundespräsidenten rechtswidrig ist. In ihrem schriftlichen Antrag rügt sie eine Verletzung der Gesetzgebungsrechte von Fraktion und Bundestag. Sie hofft jedoch insgeheim, dass das BVerfG ihren Antrag ablehnen und somit bestätigen wird, dass der Bundespräsident die Ausfertigung wegen evidenter Verfassungswidrigkeit des Gesetzes verweigern durfte. Die höchstrichterliche Bestätigung für den „Verfassungsbruch“ der anderen Parteien will sie dann im Wahlkampf zu ihren Gunsten ausnutzen.

Aufgabe: Prüfen Sie (gegebenenfalls hilfgutachterlich), ob F auch gegen den Willen der Mehrheit des Bundestages das BVerfG mit Erfolg anrufen kann. Fragen zum einstweiligen Rechtsschutz gem. § 32 BVerfGG sind nicht zu prüfen.